

## **Anträge zur Änderung der Satzung (Stand: 04.03.2020, 19.45 Uhr):**

(Antragssteller\*innen aller Anträge: Martin Mackenbach, Eva-Maria Zimmermann)

### **Antrag 1: §9 Absatz (2) wird folgendermaßen ergänzt:**

„Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu 11 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den Mitgliedern des Stadtverbands Köln gewählt, in der Regel im 1. Quartal des Wahljahres. Die Möglichkeit der Brief- oder Urwahl ist zu gewährleisten. Der Stadtverband gibt sich eine Wahlordnung, die Näheres regelt.“

*Begründung: Die jetzige Satzung sieht genau 11 GfV Mitglieder vor. Wenn es weniger Kandidaturen als Plätze gibt, was diesmal der Fall ist, ist dies bislang nicht in der Satzung geregelt.*

### **Antrag 2: §9 Absatz (5) wird folgendermaßen ergänzt:**

„Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zugestimmt ist.“

*Begründung: Falls sich die MV im Fall von zu wenig Kandidaturen auf eine Nachwahl verständigt und Plätze „frei lässt“, sollte klargestellt sein, dass diese nicht in die Berechnung des Quorum für die Beschlussfähigkeit des GfV hineinzählen, sondern dass hierfür nur tatsächlich besetzte Plätze gezählt werden. Sonst ist der GfV sehr schnell nicht mehr beschlussfähig.*

## **Anträge zur Änderung der Wahlordnung:**

### **Antrag 1: §3 „Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand“ wird ein neuer Absatz (4) hinzugefügt:**

„(4) Wenn bei der regulären Wahlen, Plätze im Geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden oder durch Rücktritt frei werden, so kann der Erweiterte Vorstand, sofern keine Nachrücker\*innen vorhanden sind, auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes, Mitgliedern die Mitarbeit im Geschäftsführenden Vorstand durch Kooptierung ermöglichen.

Die Kooptierung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und kann auf Antrag in einer geheimen Abstimmung erfolgen. Kooptierte Mitglieder sind nach ihrer Kooptierung voll stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Die in § 9 Absatz 2 der Satzung festgeschriebene Anzahl der Mitglieder darf nicht überschritten werden.“

*Begründung: Ausscheiden von zu vielen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes kann im Extremfall zur Handlungsunfähigkeit desselben führen, so dass ein Mechanismus gefunden werden muss, um freigebliene oder freigewordene Plätze nachzubesetzen. Der vorliegende Antrag schlägt vor die Wahlordnung um eine Kooptierungsmechanismus zu erweitern:*

*Die Kooptierung (eine Form der Nachwahl) soll durch den Erweiterten Vorstand erfolgen. Dabei ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit bekommt. Eine Einhaltung der Geschlechterquote soll bei der Kooptierung berücksichtigt werden.*

### **Antrag 2: §4 Absatz (1) der Wahlordnung wird wie folgt geändert:**

„Kandidat\*innen zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstands müssen sich bis spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss bewerben unter Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung für den Fall ihrer Wahl. Sie müssen bei Abgabe Ihrer Kandidatur-Erklärung Mitglied im Stadtverband

Köln sein, ~~und~~ satzungsgemäße Beiträge entrichten und dürfen nicht hauptamtlich bei der GEW beschäftigt sein.

*Begründung: offensichtlich ; - )*